

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.
2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellung

1. Es gelten nur unsere schriftlichen und mit unserer Bestellnummer versehenen Bestellungen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie nachträglich schriftlich bestätigt haben.
2. Bestellungenannahmen sind uns vom Lieferanten innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Bestellung zu bestätigen, andernfalls sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Qualität, Quantität und technischer Ausführung gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

III. Lieferzeit / Lieferverzug / Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist läuft vom Datum der Bestellung an und ist bindend. Zum angegebenen Liefertermin muss die Ware an dem von uns genannten Lieferort eingegangen sein. Zu erwartende Verzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich bekannt zu geben und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
2. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,7 % des Netto-Bestellwertes pro vollendeter Woche, höchstens jedoch 7 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.
3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an den von uns angegebenen Lieferort.
2. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch uns und Aushändigung einer schriftlichen Empfangsbestätigung auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen.

V. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach vollständiger mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 6 Arbeitstagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Lieferung mit 2 % Skonto, innerhalb von 90 Arbeitstagen rein netto. Zeitverzögerungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Rechnung beeinträchtigen die Skonto-Frist nicht. Rechnungen sind einfach unter Angabe des Bestelldatums, des Lieferdatums und unserer Bestellnummer zu übergeben.
3. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

VI. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen ab Kenntnis des Mangels beim Lieferanten eingeht.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Gefahrübergang.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
4. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den neuesten technischen Regelungen entspricht und zu dem von uns vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt tauglich ist.
5. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen, die sich aus der Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes und dem Verkauf des Endproduktes ergeben, freizustellen, soweit diese Ansprüche auf Fabrikations/ Konstruktionsfehler oder unterlassene Aufklärung seitens des Lieferanten zurückzuführen sind.

VII. Eigentums- und Urheberrechte

1. An allen Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, und die von diesem sorgfältig zu verwahren sind, behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte. Sie sind auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben.
2. Alle zur Auftragsdurchführung vom Lieferanten hergestellten oder von ihm beschafften Unterlagen, Muster u.a. werden unser Eigentum. Sie sind bis zu unserem Verlangen auf Herausgabe vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren.
3. Von uns beigestelltes Material, Werkzeuge, Vorrichtungen usw. bleibt unser Eigentum und ist als solches getrennt zu lagern sowie nur für unseren Auftrag zu verwenden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Eine Weiterverwendung ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung ist untersagt.

VIII. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.